



Neubrandenburg, den 01.06.2011

Ausschreibung Sommerregatta 2011

- Veranstalter: PSV Nbg. 90 e. V., Sektion Segeln/Rudern
- Revier: Tollensesee
- Datum: 25.06.2011
- Meldeanschrift: norbert-bass@t-online.de
- Klassen: Zugelassen sind alle Bootsklassen. Durch den Veranstalter werden die Bootsklassen in Startgruppen eingeteilt, die mit einer nach der Segelanweisung zugeordneten Klassenflagge gestartet werden.
- Startgeld: 5,00 EUR pro Erwachsener, Kutter: 3x 5 EUR pro Boot
3,00 EUR pro Kind oder Jugendlicher
- Anmeldung: 25.06.2011 von 09.00 bis 09.45 Uhr im Org.- Büro des Veranstalters
- Eröffnung: 25.06.2011 um 10.00 Uhr am Flaggenmast des Veranstalters
- Start: Der Start zur 1. Startgruppe erfolgt am 25.06.2011 um 11.00 Uhr.
Die Wettfahrt ist als Langstreckenregatta vorgesehen.
- Regeln: Die Regatta unterliegt den Regeln wie sie in den „Wettfahrtregeln Segeln“ festgelegt sind, der Ausschreibung und der Segelanweisung.
Die Segelanweisung kann von jedem Teilnehmer bei der Anmeldung in Empfang genommen werden. Außerdem wird eine Segelanweisung am Aushang der Wettfahrtleitung ausgehängt.
- Funkverkehr: Ein Boot darf außer im Notfall während der Wettfahrt weder über Funk senden noch Funkmitteilungen empfangen, die nicht allen Booten zur Verfügung stehen. Diese Beschränkung trifft auch auf Mobiltelefone zu.
- Wertung: Low-Point System
- Preise: Urkunden für Sieger und Platzierte der Klassen (für das erste Drittel)
- Unterkünfte: Stellplätze für Wohnmobile und Zelte direkt am Wasser auf dem Gelände des Veranstalters
- Verpflegung: Am 25.06.2011 wird nach der Wettfahrt ein kleiner Imbiss gereicht.

Haftungsausschluss – Haftungsbegrenzung – Unterwerfungsklausel

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten – Arbeitnehmer und Mitarbeiter – Vertreter Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherheits-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist. Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.“

Neubrandenburg, 25.06.2011

Unterschrift